

FÜHRUNG VON GWG-KUNDENDOSSIERIS

Gültig ab 1.1.2016

Pflicht zur Führung von GwG-Kundendossiers

Die Finanzintermediäre haben über ihre Beziehungen mit den Vertragsparteien und die getätigten Geschäfte diejenigen Unterlagen und Belege zu erstellen, die es einem fachkundigen Dritten (insbesondere der SRO, deren Prüfstellen und der FINMA) erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des SRO-Reglements und des Geldwäschereigesetzes samt Ausführungserlasse durch den Finanzintermediär zu bilden (Ziff. 6.1.1 SRO-Reglement).

Die Unterlagen und Belege müssen so erstellt und aufbewahrt werden, dass der Finanzintermediär den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der geforderten Frist nachkommen kann. Die Unterlagen und Belege müssen es ermöglichen, die einzelnen Geschäfte zu rekonstruieren (Ziff. 6.1.2 SRO-Reglement).

Massgeblich für die Führung des Dossiers sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie das SRO-Reglement. Die Erfüllung der einzelnen Pflichten schriftlich zu dokumentieren.

Identifizierung der Vertragspartei

Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei (Ziff. 3.1 Abs. 1 SRO-Reglement).

Die Identifizierung der Vertragspartei kann anhand des Formulars «Identifizierung» vorgenommen werden. Dabei sind das SRO-Reglement, sowie die geltenden Vorschriften einzuhalten.

Der Finanzintermediär muss Risikokategorien nach Ziff. 5.1 Abs. 2 SRO-Reglement insb. die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn einer der nachfolgenden Fälle vorliegt:

- a) eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach Ziff. 5.2. SRO-Reglement
- b) eine Transaktion mit erhöhtem Risiko nach Ziff. 5.3. SRO-Reglement
- c) ein anderer Fall, der nach Art. 6 GwG besondere Abklärungen verlangt

Der Umfang der Abklärungspflicht bestimmt sich nach Ziff. 5.3.3 SRO-Reglement.

Stellt ein Finanzintermediär fest, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht oder entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder über die wirtschaftlich berechnigte Person, so hat der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine Erneuerung der Identifizierung oder der Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechnigten Person zu verlangen. Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung des Kontrollinhabers oder des wirtschaftlich Berechnigten ohne triftige Gründe, bricht der Finanzintermediär die bestehende Vertragsbeziehung ab. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziff. 4.6 SRO-Reglement.

Bei Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person(en), zur Feststellung des Kontrollinhabers, zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person(en) und zur Durchführung der besonderen Abklärungen sind zusätzlich die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 SRO-Reglement einzuhalten.

Aufbewahrung der Dokumente

Zu beachten sind die Pflichten zur Aufbewahrung der Unterlagen nach Ziff. 6.1.2 SRO-Reglement.

Die Unterlagen und Belege sind an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Abschluss eines Geschäftes. Der Fristenlauf beginnt mit dem Datum des Geschäftes. Bei Auflösung der Geschäftsbeziehung sind die Unterlagen zur Identifizierung der Vertragspartei oder deren Kopien bis zehn Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufzubewahren (Ziff. 6.1.2 Abs. 2 SRO-Reglement).

SRO Kommission, 3. Mai 2017